

Linienbündel Stadt Blieskastel – Linien 531, 532, 533

Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters sowie technische Anforderungen an den Bieter

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter gilt als zuverlässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass er die Geschäfte eines Busunternehmens unter Beachtung der für die Personenbeförderung geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit beim Betrieb der Buslinien vor Schäden und Gefahren bewahren wird und wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Bieter auch die sonstigen für ihn einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung der Auftraggeber anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird. Sie ist insbesondere zu verneinen, wenn Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen.

Der Nachweis der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters erfolgt durch Vorlage von:

- Beglaubigter Abschrift der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister; für den Fall der Nichteintragung Vorlage einer Gewerbeanmeldung; der Nachweis muss mindestens die vertretungsberechtigten Personen ausweisen (§ 44 Abs. 1 VgV).
- Eigenerklärung des Bieters, dass über das Vermögen des Bieters zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares, gesetzliches Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens durch den Bieter beantragt wurde oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist; dass der Bieter sich nicht in Liquidation befindet; dass der Bieter keine schweren Verstöße gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3 PBZugV begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellen.
- Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr; nicht älter als ein Jahr
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes. Die Bescheinigung muss Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen und den steuerlichen Erklärungspflichten enthalten; nicht älter als 3 Monate
- Bescheinigung der Kommune des Unternehmenssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit; nicht älter als 3 Monate
- Bescheinigung der steuerlichen Zuverlässigkeit der Kommune, in der die Betriebsstätte, die den vertragsgegenständlichen Verkehr erbringen soll, ansässig ist; nicht älter als 3 Monate
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft; nicht älter als 3 Monate
- Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Entrichtung der Beiträge zu Krankenkasse, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung; nicht älter als 3 Monate
- Tariftreueerklärung nach dem Landestariftreuegesetz (STTG)
- Angaben zu(r) geschäftsführenden Person(en) (fachliche Eignung, amtliches Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug, Verkehrszentralregisterauszug; alle nicht älter als 3 Monate)

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, im Fall von Zweifeln am Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen vor Zuschlag vorab die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.

Technische Anforderungen

Der Bewerber gilt als technisch leistungsfähig, wenn anzunehmen ist, dass er über die speziellen Sachkenntnisse, Erfahrungen und Kapazitäten verfügt, die zur Durchführung der ÖPNV-Leistungen im Linienbündel Stadt Blieskastel erforderlich sind. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Referenzen des Bieters über vom Bieter in den letzten drei Jahren

erbrachte Verkehre. Bieter können sich zum Nachweis der fachlichen Eignung auf die Referenzen Dritter berufen, wenn sie nachweisen, dass deren Leistungen oder Einrichtungen dem Bieter während der gesamten Vertragslaufzeit tatsächlich und unwiderruflich zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung des Dritten, auf dessen Referenzen der Bieter sich beruft, zu erbringen. Der Bieter muss die Voraussetzungen als Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG erfüllen. Der Bieter muss in der Bundesrepublik Deutschland eine Niederlassung seines Verkehrsunternehmens nachweisen, mit Räumlichkeiten, in denen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt werden. Insbesondere die Buchführungsunterlagen, die Personalverwaltungsunterlagen, die Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständigen Kontrollbehörden Zugang haben müssen, sind hier vorzuhalten. Darüber hinaus wird eine Betriebsstätte innerhalb des Saarlandes gefordert, von der aus die ausgeschriebenen Verkehre zu betreiben sind. Seitens des Bieters ist ein Verkehrsleiter nach Art. 4 VO (EU) 1071/2009 bzw. ein Betriebsleiter nach § 4 BOKraft zu benennen. Verkehrs- und Betriebsleiter müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ihren Dienstort an der Betriebsstätte im Saarland haben. Hierzu kann auch ein Vertreter nach Art. 4 Absatz 2 der VO(EU) 1071/2009 bzw. nach § 5 BOKraft bestimmt werden.